



## **Präambel**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 09. Oktober 2020 BGBl. I 2075) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in ihrer Sitzung am 07.06.2022 nachstehende 6. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg vom 24.04.2017 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten (zusammengefasst dargestellt als Kindergärten) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastelpauschale/ Getränkegeld

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindergärten zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen, wird grundsätzlich als monatliche Pauschale erhoben. Sie wird durch den Gemeindevorstand auf 12 gleiche Monatsraten festgelegt. Spätestens ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen der Kindertageseinrichtung verpflichtend. Betreuungszeitkarten (10er-Einheit) sind nur in Verbindung mit 10 Einheiten Verpflegungsentgelt erhältlich.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkegeld ist die Kostenbeteiligung für Frühstückstee, Mineralwasser oder z.B. Milch.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale/Getränkegeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| Vormittagsbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr) oder<br>Nachmittagsbetreuung (12.00 Uhr – 16.30 Uhr) | 137,00 € |
| Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr – 16.30 Uhr)  | 240,00 € |
| Halbtagsbetreuung bis 14.30 Uhr (7.30 Uhr – 14.30 Uhr)  | 181,00 € |
| Erweiterte Vormittagsbetreuung (ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr)   | 17,50 €* |
| Erweiterte Nachmittagsbetreuung (16.30 Uhr - 17.00 Uhr)   | 17,50 €* |
- \*Nur wenn mindestens 10 zu betreuende Kinder für diese Betreuungsform angemeldet werden!
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| Vormittagsbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr) oder<br>Nachmittagsbetreuung (12.00 Uhr – 16.30 Uhr) | 163,50 € |
| Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr – 16.30 Uhr)  | 287,50 € |
| Halbtagsbetreuung bis 14.30 Uhr (7.30 Uhr – 14.30 Uhr)  | 214,50 € |
| Erweiterte Vormittagsbetreuung (ab 7.00 Uhr – 7.30 Uhr)   | 19,50 €* |
| Erweiterte Nachmittagsbetreuung (16.30 Uhr - 17.00 Uhr)   | 19,50 €* |
- \*Nur wenn mindestens 10 zu betreuende Kinder für diese Betreuungsform angemeldet werden!
- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und – ermäßigungen nach Abs.1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs.1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hüttenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.2 Nr.2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr.1 HKJGB betreut wird.
- (5) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der Gewählten Nutzungszeit -siehe Abs. 1 und 2-) entstehen pro angefangener ¼ Stunde je Kind Betreuungsgebühren in Höhe von 10,--€, welche in Rechnung gestellt werden.
  - (6) Die nach § 2 Abs. 4 Nr.2 dieser Satzung zu erhebenden Kostenbeiträge für die über 6 Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen für die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote:

Ganztagsbetreuung	= 74,73 €
Halbtagsbetreuung bis 14.30 Uhr	= 24,91 €

### **§3**

#### **Bastelpauschale/Getränkogeld**

- (1) Die Höhe der Bastelpauschale und des Getränkogeldes werden einvernehmlich zwischen Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Getränkogeld und Bastelpauschale werden von der Kindergartenleitung im Auftrag der Eltern verwaltet.

### **§4**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am dritten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat iN
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen)
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe der Betreuungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

**§5  
Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

**§6  
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§7  
Inkrafttreten**

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.  
Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft.

Hüttenberg, 07.06.2022

Der Gemeindevorstand  
gez.  
Heller  
Bürgermeister